

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienstleistungen in Form von Berechnung, Beratung, Unterstützung, Coaching bei privaten und beruflichen Auseinandersetzungen, Projektmanagement, Erstellung von Vereinbarungen, Verträgen, Konventionen und sonstige Tätigkeiten von Coachmanufaktur GmbH für ihre Kunden, soweit im Einzelfall von den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

### 2. Allgemeiner Inhalt des Vertrages

2.1 Gegenstand des Vertrages sind die im Einzelfall vereinbarten und von Coachmanufaktur GmbH auszuführenden Tätigkeiten und nicht die Garantie für den Eintritt bestimmter Folgen. Aus diesem Grunde kann Coachmanufaktur GmbH ungeachtet der Überlassung bestimmter Arbeitsergebnisse auch keine Erklärung in Form von Erwartungen, Prognosen oder Empfehlungen im Sinne einer Garantie hinsichtlich des Eintritts entsprechender Umstände abgeben.

2.2 Terminangaben gelten als allgemeine Zielvorgaben, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindliche Zusicherung vereinbart sind.

2.3 Coachmanufaktur GmbH kann sich zur Erbringung ihrer Leistungen geeigneter Dritter bedienen.

2.4 Nachträgliche Änderungen und Anpassen des Leistungsinhalts unterliegen dem vereinbarten Honorarsatz.

### 3. Mitwirken des Kunden

Der Kunde hat ohne besondere Aufforderung rechtzeitig alle Informationen und Unterlagen, die für eine ordnungsgemässe Erbringungen der Leistung erforderlich sind, Coachmanufaktur GmbH zukommen zu lassen. Coachmanufaktur GmbH darf davon ausgehen, dass die überlassenen Unterlagen und erteilten Informationen sowie erfolgte Anweisungen richtig und vollständig sind.

### 4. Informationsaustausch

4.1 Die Parteien verpflichten sich, Stillschweigen zu wahren über alle vertraulichen Informationen, von denen sie anlässlich oder in Zusammenhang mit der Entgegennahme oder Erbringung von Leistungen im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses Kenntnis erlangen. Als vertraulich haben alle Daten über Tatsachen, Methoden und Kenntnisse zu gelten, die zumindest in ihrer konkreten Anwendungen im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses nicht allgemein bekannt oder nicht öffentlich zugänglich sind. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe von vertraulichen Informationen zur notwendigen Wahrung berechtigter eigener Belange, soweit die jeweiligen Dritten einer gleichwertigen Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen.

4.2 Die Parteien können sich für ihre Kommunikationen im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses elektronischer Medien wie Telefon, Fax und Email bedienen. Jede Partei ist sich bewusst, dass bei der elektronischen Übermittlung Daten aufgefangen, vernichtet, manipuliert oder anderweitig nachteilig beeinflusst werden sowie aus anderen Gründen verloren gehen und verspätet oder unvollständig ankommen können. Es kann keine Partei dafür verantwortlich gemacht werden.

4.3 Coachmanufaktur GmbH kann die ihr zur Kenntnis gelangenden Informationen, insbesondere auch die personenbezogenen Daten der Kunden, IT-technische verarbeiten, respektive durch Dritte verarbeiten lassen. Dadurch werden die Informationen auch für Prozesse zugänglich, die im Rahmen des Verarbeitungsprozesses Systembetreuungs und Kontrollfunktionen wahrnehmen. Coachmanufaktur GmbH stellt sicher, dass die entsprechenden Personen ebenfalls der Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit unterstehen.

4.4 Der Kunde entbindet die bei Coachmanufaktur GmbH angestellten Trennungsberater und Rechtsanwälte von der Schweigepflicht/Geheimhaltungspflicht gegenüber den Mitarbeitenden, damit eine unternehmensinterne Kommunikation innerhalb von Coachmanufaktur GmbH uneingeschränkt möglich ist.

### 5. Schutz- und Nutzungsrechte

5.1 Sämtliche Schutzrechte wie Immaterialgüter- und Lizenzrechte an den von Coachmanufaktur GmbH im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses angefertigten Unterlagen, Produkten oder sonstigen Arbeitsergebnissen sowie dem dabei entwickelten oder verwendeten Know-how stehen ungeachtet einer Zusammenarbeit zwischen Coachmanufaktur GmbH und dem Kunden ausschliesslich Coachmanufaktur GmbH zu.

5.2 Coachmanufaktur GmbH räumt den Kunden jeweils ein nicht ausschliessliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum ausschliesslichen Eigengebrauch auf unbestimmte Dauer an dem ihm überlassenen Unterlagen, Produkten oder sonstigen Arbeitsergebnissen, einschliesslich des jeweils zugehörigen Knowhows, ein.

5.3 Die Weitergaben von Unterlagen, Produkten und sonstigen Arbeitsergebnissen oder von Teilen derselben sowie einzelner fachlicher Aussagen an Dritte durch den Kunden ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Coachmanufaktur GmbH zulässig.

5.4 Der Kunde unterlässt es, die ihm von Coachmanufaktur GmbH überlassenen Unterlagen, insbesondere der verbindlichen Schriftstücke wie Berechnungen, Vereinbarungen, Verträgen Konventionen etc. abzuändern.

## 6. Honorar und Auslagen

6.1 Coachmanufaktur GmbH legt ihre Honorare auf Basis der Stundenansätze gemäss Funktionsstufe und Schwierigkeitsgrad fest.

6.2 Spesen und sonstige Auslagen (z.B. für Kopien, Porto, Reisekosten, Übersetzungen etc.) sind im Honorar nicht inbegriffen und werden dem Kunden zu den effektiven Kosten bzw. branchenüblichen Ansätzen in Rechnung gestellt, sofern im Mandatsvertrag nicht abweichend vereinbart. Bedient sich Coachmanufaktur GmbH zur Erbringung ihrer Leistungen Dritter, verpflichtet sich der Kunde, auf Verlangen, die Honoraransprüche und angefallenen Auslagen dieser Dritten direkt zu begleichen und Coachmanufaktur GmbH von eingegangenen Verpflichtungen freizustellen.

6.3 Kostenvoranschlägen beruhen auf Schätzungen des Umfangs der notwendigerweise anfallenden Tätigkeiten und werden auf der Grundlage der vom Kunden angegebenen Daten erstellt. Daher sind sie für die endgültige Berechnung des Honorars nicht verbindlich. Kostenvoranschläge und sonstige Angaben von Honoraren oder Auslagen verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.

6.4 Coachmanufaktur GmbH kann angemessene Vorschüsse auf Honorare oder Auslagen verlangen sowie einzelne oder regelmässige Zwischenrechnungen für bereits erbrachte Tätigkeiten und Auslagen stellen. Im Falle der Anforderung eines Vorschusses oder der Stellung einer Zwischenrechnung kann sie die Erbringung weiterer Tätigkeiten von der vollständigen Zahlung der geltend gemachten Beträge abhängig machen.

6.5 Honorarrechnungen und Abrechnungen von Auslagen sind innerhalb von 20 Tagen auf das von Coachmanufaktur GmbH angegebene Konto zu zahlen.

6.6 Zahlungsverzug: Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, werden alle offenen Beträge, welche der Kunde Coachmanufaktur GmbH unter irgendeinem Titel schuldet, sofort fällig und Coachmanufaktur GmbH kann diese sofort einfordern und weitere Lieferungen von Leistungen an den Kunden einstellen.

Coachmanufaktur GmbH erhebt für die 2. Mahnung eine Umtriebsentschädigung von CHF 5.00 und für die 3. Mahnung eine Umtriebsentschädigung von CHF 20.00. Bei erfolglosen Mahnungen können die Rechnungsbeträge an eine mit dem Inkasso beauftragte Firma abgetreten werden. In diesem Fall kann zusätzlich ein effektiver Jahreszins von bis zu 15% auf dem geschuldeten Rechnungsbetrag ab Fälligkeitsdatum in Rechnung gestellt werden. Die mit dem Inkasso beauftragte Firma wird die offenen Beträge in eigenem Namen und auf Rechnung geltend machen und kann zusätzlich Bearbeitungsgebühr erheben.

## 7. Unstimmigkeiten / Haftung

7.1 Allfällige Reklamationen/ Unstimmigkeiten sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich Coachmanufaktur GmbH zu melden. Ist diese Frist abgelaufen, können keine Reklamationen/Unstimmigkeiten mehr geltend gemacht werden.

7.2 Coachmanufaktur GmbH haftet nur während dieser Frist für grobe absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Verpflichtungen. Für die grobfahrlässige Verletzung ihrer Verpflichtungen ist die Haftung soweit gesetzlich zulässig, maximal auf das verrechnete Rechnungshonorar beschränkt.

## 8. Auflösung des Vertrages und deren Folgen

8.1 Der Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung oder auf den Ablauf eines bestimmten Datums ordentlich gekündigt werden.

8.2 Bei der Kündigung des Vertrages hat der Kunde die bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen auf der Basis des effektiven Stundenaufwandes und der jeweils geltenden Stundenansätze zuzüglich der angefallenen Auslagen zu bezahlen. Zudem ist Coachmanufaktur GmbH vom Kunden völlig schadlos zu halten.

## 9. Allgemeines

9.1 Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

9.2 Ausschliesslich zuständig für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Ort des Sitzes von Coachmanufaktur GmbH zuständige Gericht.

9.3 Coachmanufaktur GmbH behält sich das Recht vor, dieses AGB jederzeit zu ändern. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltende Version dieser AGB, welche für diese Bestellung nicht einseitig geändert werden können. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen der Kundschaft werden nicht anerkannt.

Coachmanufaktur GmbH

15.12.2017